SCHWIMMEN

MIT KINDERN

UND JUGEND-LICHEN



IN DER JUGEND-VERBANDSARBEIT UND OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Ein Leitfaden für hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen















Impressum

Hrsg.: LVR-Landesjugendamt



Kontakt: Fachberatung Jugendförderung

Klaus Nörtershäuser

LVR-Dezernat Jugend

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel: 0221 809-6313

www.lvr.de

© 2020 LVR , 1. Auflage

in Kooperation mit

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V (AJS NRW) Schwimmverband NRW e.V.

DLRG Landesverband Nordrhein e.V.







Autorenteam:

Tanja Lorenzen, Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH Marc Sandmann, Schwimmverband NRW e.V. Dr. Nadine Schicha, AJS NRW e.V. Stefan Schmied, Jugendamt Stadt Königswinter

Britta Schülke, AJS NRW e.V.

Britta Völkner, Stadtjugendring Königswinter e.V. Dirk Zamiara, DLRG Landesverband Nordrhein e.V.

Gestaltung und Illustration: Dorothee Wolters (Köln) Layout: Nina Wolters

Diese Arbeitshilfe ist urheberrechtlich geschützt. Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Herausgeberin ist die Veröffentlichung, Veränderung und jede Form der gewerblichen Nutzung untersagt.

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



VORAB

Sport- und Freizeitaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit gehören gem. § 1ff SGB VIII zur Umsetzung des Förderungs- und Erziehungsauftrages von Jugendhilfe und Jugendarbeit. Schwimmen, Wassersport und Wasseraktivitäten zählen nach wie vor zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Dies spiegelt sich auch in den Angeboten der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wider.

Mit diesem Leitfaden werden die Standards, um Schwimmen mit Kindern und Jugendlichen weitestgehend sicher zu gestalten, nicht neu erfunden.

Er stellt vielmehr einen Orientierungsrahmen dar, der die in der Praxis wiederkehrenden Fragen von hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie auch der kommunalen Jugendförderung hinsichtlich der Organisation von Schwimmaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen klären soll. Die kompakte Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beschränkt sich auf die wesentliche Aspekte zum sicheren Schwimmen mit Kindern und Jugendlichen. Diese Orientierung soll regelmäßig evaluiert werden, um sicherzustellen, dass sie praxistauglich ist und den aktuellsten Vorgaben entspricht. Sie kann daher ebenfalls gut bei der Aus- und Wei-

Die Vorgaben orientieren sich eng am "Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport" vom 26.11.2014, in dem das Land NRW bereits Anforderungen für Lehrkräfte formuliert hat und enthalten Handlungsempfehlungen für engagierte Personen in der Verbandlichen Jugendarbeit und Offenen Kinderund Jugendarbeit.

terbildung verwendet werden.

Auch beim Schwimmen bedarf es besonderer Aufmerksamkeit, um Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche zu erkennen und ihnen entschlossen entgegenzutreten. Deshalb gehören entsprechende Schutzkonzepte der Träger genauso zur Aufsichts- und Fürsorgepflicht beim Schwimmen wie die Rettungsfähigkeit.

Schwimmen und Aktivitäten mit Wasser machen Kindern und Jugendlichen große Freude. Die im Folgenden gegebenen Hinweise dienen dazu, diese schöne Maßnahme gut zu rahmen, um die damit verbunden Gefahren weitestgehend zu minimieren. Die Verantwortlichen sollten mit den folgenden Punkten vertraut sein. Ziel ist es, dass sie das Know How haben, um entsprechende Angebote und Aktionen selbstbewusst und eigenständig planen sowie durchführen zu können. Ganz nach dem Motto: Sicherheit durch Wissen und Selbstsicherheit.

Sicher agierende Mitarbeiter*innen führen dazu, dass Aktivitäten am und im Wasser mit Kindern und Jugendlichen dann tatsächlich am Ende des Tages ein Vergnügen waren.

AUFSICHTSPFLICHT

Der Aufsichtspflicht bei Wassersport und Aktivitäten rund um das Wasser liegen die gleichen Prinzipien zugrunde, wie bei der Aufsicht in anderen Situationen. Konkrete Inhalte und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtspflicht (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?) sind gesetzlich nicht geregelt.

Es gibt so viele denkbare Situationen, dass es dem Gesetzgeber unmöglich ist, exakt zu definieren, was die richtige Aufsicht für den konkreten Umstand wäre. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit über viele Fälle im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht entschieden und unter Bezugnahme auf die zivilrechtlichen Regelungen zur Haftungsfrage nach §§ 828, 831, 832 BGB folgenden Grundsatz formuliert:

"Es ist immer das zu tun, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um Schädigungen zu vermeiden."

(BGH, URTEIL V. 24. MÄRZ 2009 - VI ZR 199/08).

Folglich hängen die Aufsichtserfordernisse und die Ansprüche an die Aufsichtspflichtigen immer von konkreten Konstellationen ab. Wegen der besonderen örtlichen Gegebenheiten beim Schwimmen (Schwimmbäder, Gewässer, etc.) und der dadurch erhöhten Gefahrenlage liegt es auf der Hand, dass die Eignung aufsichtführender Personen bei Schwimm-Maßnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden sollte. Nichtschwimmer*innen sind daher bei einem Badeausflug als Hauptaufsichtspersonen sicher ungeeignet – aber über welche Fertigkeiten sollten Aufsichtspersonen sinnvollerweise verfügen, welche Maßstäbe sollten angelegt werden und welche Fähigkeiten sollten die Kinder haben?

Die Verbandliche Jugendarbeit und Offene Kinderund Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen kann sich dabei gut an dem Erlass "Sicherheitsförderung im Schulsport" orientieren, woraus sich folgende Anforderungen in den nächsten Kapiteln ableiten lassen.



VURAUSSETZUNGEN ZUM SICHEREN SCHWIMMEN

1. PERSONELLE ANFORDERUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN

Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendverbände und Veranstalter, die im Rahmen von z.B. Gruppenstunden, Ferienprogrammen bzw. Ferienfreizeiten die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen übernehmen, sind gegenüber den Sorgeberechtigten zum Einsatz von persönlich und fachlich geeigneten Betreuer*innen verpflichtet.

Welche Ausbildungen bzw. Fähigkeiten im Rahmen der hier relevanten fachlichen Eignung in der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Zwar existiert keine Vorschrift, welche personellen und formalen Anforderungen an die Hauptaufsichtspersonen zwingend zu stellen sind, in Anlehnung an den "Erlass zur Sicherheitsförderung" wird aber empfohlen, dass zumindest eine Person pro Gruppe, die ins Wasser geht (Hauptaufsichtsperson), über die sogenannte "Rettungsfähigkeit" verfügen sollte.

Dies korrespondiert auch mit den Sicherheitsempfehlungen der gesetzlichen Unfallkassen bzgl. des Schwimmens mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen, wonach zumindest eine Aufsichtsperson über die sog. "Rettungsfähigkeit" verfügen sollte. Letztlich ist der Maßstab der fachlichen Qualifikation von Betreuer*innen immer aber abhängig von der Beurteilung des Einzelfalles.

Aus präventiver Sicht sollte die Aufsichtsperson über folgende Fertigkeiten verfügen:

- eine verunfallte Person an jeder Stelle und aus jeder Tiefe jeden Beckens der Badeörtlichkeit an die Wasseroberfläche zu bringen; das umfasst das Tauchen in bis zu ca. 4 Meter tiefem Wasser
- die Person mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand zu bringen; das umfasst die Fähigkeit, eine Umklammerung durch eine*n erschöpfte*n oder panische*n Schwimmer*in zu vermeiden oder zu lösen und eine etwa gleich schwere Person im Wasser ca. 15 Meter weit zu schleppen
- die Person über den Beckenrand zu bergen
- lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen sowie einen Notruf abzusetzen.

Bei der Auswahl geeigneter Personen sollte daher auf folgendes geachtet werden:

MINDESTALTER

Die eingesetzten hauptverantwortlichen Aufsichtspersonen sollten mindestens 18 Jahre alt sein. Jüngere Personen können als Unterstützung eingesetzt werden, wenn sie die körperliche und geistige Reife besitzen.

ACHTUNG: Werden Personen unter 18 Jahren als Helfer*innen eingesetzt, sollten vorher der Vereinsvorstand bzw. die Geschäftsleitung und die Eltern der potentiellen Helfer ihr Einverständnis erklären. Diese Vereinbarung kann formlos getroffen werden. Trotzdem sollte sie schriftlich fixiert werden.



KÖRPERLICHE UND GEISTIGE GESUNDHEIT

Die körperliche und geistige Gesundheit der verantwortlichen Personen ist in jedem Fall Voraussetzung, um rettungsfähig zu sein. Damit gemeint sind die psychischen und physischen Fähig- und Fertigkeiten, um **jederzeit** während der Aufsicht verunfallte Personen zu retten bzw. Maßnahmen zur Unfallvermeidung ergreifen zu können.

Aufsichtsführende Personen sollten **jederzeit** unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schutzbefohlene erkennen, retten und wiederbeleben können. Die aufsichtsführende Person muss sicherstellen, dass sie diese Bedingungen erfüllen kann. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht gegeben sein, sollte sie als hauptverantwortliche Aufsichtsperson bei Wassersport-Aktivitäten auf keinen Fall eingesetzt werden (vgl. "Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport", Land NRW).



2. FORMALE ANFORDERUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN

Eine einheitliche gesetzliche Definition der schon erwähnten, erforderlichen Rettungsfähigkeit von Hauptaufsichtspersonen existiert nicht. Es gibt jedoch folgende formale Nachweise, die die Rettungsfähigkeit bescheinigen.

Nachweise entsprechend der Rettungsschwimmabzeichen (DRSA)

 Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit "im Sinne des Erlasses" (vgl. "Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport", Land NRW).

Das Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) und die entsprechenden Nachweise sowie die Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit entsprechend des Erlasses können in Kursen des Schwimmverbandes NRW und der DLRG erworben werden. Prüfungen und Bescheinigungen entsprechend der genannten Nachweise dürfen nur von dafür qualifizierten Personen abgenommen und ausgestellt werden. Die inhaltlichen Kernpunkte sind in allen Rettungsschwimmabzeichen ähnlich, steigern sich aber entsprechend ihrer Anforderungen.



In diesem Kontext wird darauf verwiesen, dass durch das Vorhandensein von Betreuer*innen mit bescheinigten Rettungsqualitäten die Veranstaltung nicht automatisch "sicher" wird.

In der jüngeren Rechtsprechung zu tödlichen Badeunfällen von aufsichtsbedürftigen Minderjährigen spielte die Frage, ob die Betreuer*innen über eine eigene Rettungsschwimmer*innenausbildung verfügten, keine entscheidende Rolle. Vielmehr lag der Schwerpunkt der gerichtlichen Überprüfung auf der ordentlichen Ermittlung der Schwimmfähigkeiten der Teilnehmer*innen sowie der bestmöglichen Aufsichtsführung während der jeweiligen Aktivi-

täten. Dennoch ist es sinnvoll, darauf Wert zu legen, dass Betreuer*innen in diesem Bereich Kenntnisse haben, damit sie im Krisenfall versierter eingreifen können.

Im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung sollten Anbieter der Maßnahme daher immer berücksichtigen, dass für Aktionen rund um das Thema Schwimmen auch eine entsprechende Anzahl geeigneter Personen vorhanden sind und ggf. die entsprechenden Qualifikationen überprüfen. Sofern noch nicht vorhanden, sollten im Vorfeld des Angebotes potentiell geeignete aufsichtführende Personen ermuntert und unterstützt werden, einen Kurs der Rettungsfähigkeit bei autorisierten Kursanbietern (DLRG oder Schwimmverband NRW) zu absolvieren (weitere Infos und Termine: https://nordrhein.dlrg.de/; www.swimpool.de/

Im Kurs der Rettungsfähigkeit ("entsprechend Erlass") werden folgende Inhalte vermittelt:

- Verhalten bei Rettungen
- Vermeiden des Ertrinkungs- und Badetodes

rettungsfähigkeit)

- Abwehr von Umklammerung; Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen
- einen 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen
- ca. 10 m weit tauchen
- einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen
- Rettung mit Hilfsmitteln / Handhabung von Hilfsmitteln
- Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit und Reanimation (LSM)*
- Bewusstlosigkeit/stabile Seitenlage
- Kreislaufstillstand/HLW**

Voraussetzung für eine Kursteilnahme ist der Nachweis des Schwimmabzeichens Bronze

* Lebensrettende Sofortmaßnahme

** Herz-Lungen-Wiederbelebung

EMPFOHLENE NACHWEISE:

VOM SCHWIMMVERBAND NRW UND DRLG NORDRHEIN

Empfehlungen von Qualifikationen beim Schwimmen mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendverbandsarbeit und Offener Kinder- und Jugendarbeit

		Nachweis / Schein				
		RF*	entsprechend DRSA** Bronze	entsprechend DRSA** Silber	entsprechend DRSA** Gold	
Rahmenbedingungen	Schwimmbad mit Badeaufsicht	V	V	✓	V	
	Schwimmbad ohne Badeaufsicht	×	×	/	V	
Rahr	Offenes Gewässer	×	×	/	V	

*RF: Rettungsfähigkeit nach Erlass NRW
**DRSA: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen

Weitere Informationen siehe:

https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/erlass-sicherheitsfoerderung-im-schulsport.html https://www.dlrg.de/informieren/ausbildung/rettungsschwimmabzeichen

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN

Bei der Organisation und Durchführung von Schwimmmaßnahmen ist folgende Handlungsmaxime wichtig: Es sollten immer die Kenntnisse vorliegen, die ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall haben sollte, um Gefährdungen zu vermeiden:

"(...) im Umgang mit Kindern ist eine umfassende Gefahrverhütung schon gar nicht zu erreichen. Vielmehr reicht es auch im Umgang mit Kindern aus, wenn der Verkehrssicherungspflichtige mit einem für das praktische Leben tauglichen, aber eben gesteigerten Maß an Vorsicht verfährt und auf die erkennbaren Gefahren achtet.

Eine Pflicht dahin, dass jedwedem theoretisch denkbaren Schadenseintritt vorgebeugt werden müsste, besteht hingegen auch gegenüber Kindern nicht."

(OLG Stuttgart, Urteil vom 18.06.2015 - 2 U 140/14)



KENNTNISSE ÜBER GEFAHRENQUELLEN

Es sollten der Schwimmstätte entsprechende Kenntnisse über Wassertiefe und Gefahrenquellen im, am und unter Wasser vorliegen. Konkret sollte die aufsichtführende Person in der Lage sein, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Was kann passieren? Warum kann es passieren?
- Wie kann es verhindert werden?
- Was ist zu tun, wenn dennoch ein Unfall passiert?

KENNTNISSE ÜBER DIE SCHWIMMSTÄTTE

Die aufsichtführende Person sollte mit den örtlichen Gegebenheiten der Schwimmstätte vertraut sein. Dazu gehören Kenntnisse über die Anzahl der Becken, Wassertiefe, der Lageplan (Wo ist was?), die Sichtverhältnisse (gibt es "tote Winkel") und potentielle Gefahrenquellen (defekte Geräte, bauliche Mängel).

Die Frage, ob ein Schwimmbecken oder Gewässer für eine bestimmte Person ein Nichtschwimmer- oder Schwimmergewässer ist, hängt in erster Linie von der Körpergröße und der Wassertiefe ab. Hier hat sich die Ansicht etabliert, dass ein Gewässer dann ein Nichtschwimmergewässer ist, wenn es der betreffenden Person maximal bis zum Brustkorb reicht. Insoweit kann also ein und dasselbe Gewässer für unterschiedlich große Teilnehmer*innen einer Jugendgruppe einmal ein Nichtschwimmergewässer und das andere Mal ein nur für Schwimmer*innen geeignetes Gewässer sein. Das ist bei der Aufsichtsführung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn durch die Strömung des Gewässers (z. B. auch Strömungskanäle in Bädern) oder durch den Wellengang (z. B. auch beim Wellenbetrieb in Bädern) die Wassertiefe variiert und damit erhöhte Gefahren für die Teilnehmer*innen bestehen.

Folgende Punkte geben eine kleine Hilfe:

- Schwimmbad oder offenes Gewässer?
- Wassertiefen Anzahl der Becken
- Besonderheiten: Wasserrutschen, Sprungtürme, Strömungskanäle, Wellenbad, etc..
- Handelt es sich um eine Schwimmstätte mit Badeaufsicht bzw. ausgebildetem Rettungspersonal?
- Die Fluchtwege und Sammelplätze sind bekannt (Sport- und Schwimmhalle)
- Ort des Telefons und Notrufnummern sind bekannt
- · Sanitätsraum ist vorhanden und zugänglich
- Verbandskasten/ Erste Hilfe-Material ist vorhanden und der Lagerort bekannt
- Liegen bauliche Mängel vor? Wenn ja, welche?

4. INFORMATION DER ELTERN

Maßnahmen wie Baden und Schwimmen in der Kinder- und Jugendarbeit haben bisher nicht zu signifikant hohen Schadensfällen geführt, dennoch zählen derartige Aktionen zu denjenigen Gelegenheiten, bei denen – wenn es zu Unfällen kommt – auch ganz gravierende Schäden bis hin zum Ertrinkungstod drohen können. Aus diesem Grund ist schon im Vorfeld die wechselseitige Information zwischen dem Veranstalter und den Sorgeberechtigten über die für die Einschätzung der Gefährlichkeit sowie die Beaufsichtigung der Teilnehmer*innen maßgeblichen Umstände besonders wichtig, um evtl. späteren Haftungsgefahren vorzubeugen. Im Rahmen einer transparenten

Darstellung der zu erwartenden Risiken sollten Veranstalter daher den Sorgeberechtigten ein möglichst genaues Bild der geplanten Bademaßnahme vermitteln und die Teilnahme abhängig vom Einverständnis vom Sorgeberechtigten machen (vgl. RA Obermeier, Rechtsfragen beim Schwimmen, Amt für Jugendarbeit der EKvW –05/2018).

Die Mustervorlage eines Informations- und Anmeldebogens befindet sich auf S. 17.

5. VORAUSSETZUNGEN BEI DEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Welche Vorkehrungen für die Aufsichtspflicht beim Schwimmen zu treffen sind, hängt maßgeblich von den Voraussetzungen der zu beaufsichtigenden Kinder ab.

ANGABEN DER ELTERN / EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Veranstalter*innen von Badeaktionen sollten daher von den Sorgeberechtigten immer genaue Informationen im Rahmen der Einverständniserklärung darüber einholen, ob die Teilnehmer*innen über die für die geplanten Wasseraktivitäten nötigen Schwimmkenntnisse und gesundheitliche Eignungen verfügen.

Die bloße Angabe, ob ein Kind Schwimmer*in ist oder nicht, dürfte hierfür in fast keinem Fall ausreichen. Vielmehr empfiehlt es sich, die Sorgeberechtigten nach evtl. abgelegten Schwimmabzeichen zu fragen.

Grundsätzlich dürfen Veranstalter und Betreuer*innen auf die Angaben der Sorgeberechtigten vertrauen. Dennoch sollten die Schwimmfähigkeiten immer noch einmal überprüft werden (kurzes Vorschwimmen).

EINSCHÄTZUNG DER FÄHIGKEITEN DER KINDER: SICHERE SCHWIMMER*INNEN?

Eine der grundlegendsten Fragen im Bereich des Wassersports lautet: ab wann gelten Kinder als sichere Schwimmer*innen?

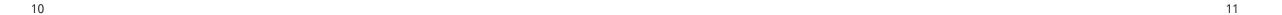
ein*e sichere*r Schwimmer*in ist.

Die schwimmsporttreibenden Verbände haben sich in den letzten Jahren darauf verständigt, dass ab dem **Deutschen Schwimmabzeichen Bronze** begonnen werden kann von **"sicheren Schwimmer*innen"** zu sprechen. Das Bestehen des "Seepferdchens" ist kein Nachweis dafür, dass ein Kind

Hinweis Vereinheitlichung der Schwimmabzeichen ab 1.1.2020

Zum 1.1. 2020 ist eine neue Prüfungsordnung "Schwimmen-Retten-Tauchen" in Kraft getreten. Die Unterscheidung zwischen Jugendschwimmabzeichen und den Schwimmabzeichen wurde abgeschafft. Es wird künftig nur noch einen Schwimmpass für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit identischen Prüfungsanforderungen für die Schwimmabzeichen Bronze, Silber und Gold geben. Von den Änderungen sind die bis zum 1.1. 2020 erworbenen Schwimmabzeichen nicht betroffen, diese sind weiterhin gültig.





Beim Besuch von **offenen und/oder nicht beaufsichtigten Gewässern** sollte das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze (DSA) für alle Teilnehmer*innen Pflicht sein. Auch wenn Kinder und Jugendliche dieses Abzeichen vorlegen bzw. die Eltern den Besitz bestätigen, sollten sich die Aufsichtführenden immer noch einmal selbst von der Schwimmfähigkeit der Teilnehmer*innen überzeugen, bevor diese sich eigenständig im Wasser bewegen.

KENNTNISSE ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG DER GRUPPE

Auch die Art und Zusammensetzung der Gruppe wirkt sich maßgeblich auf die Anforderungen und die Aufsicht aus. Bei Kindern ist mit unachtsamem und impulsivem Verhalten, geringerer Aufmerksamkeit und noch fehlendem Verständnis für notwendige Regeln und Normen zu rechnen. Jugendliche machen neben einer Reihe körperlicher Veränderungen (Wachstum, neue Kräfte) auch psychische Veränderungen durch (Identitätsfindung, sich in der Gruppe behaupten).

Die daraus resultierenden Verhaltensweisen sollten bei der Planung der Aktivitäten und des Einsatzes von geeigneten Aufsichtspersonen beachtet werden.

Vor allem bei inklusiven Angeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen sind im Vorfeld die Besonderheiten der Personen bzw. Personengruppen zu klären. Eventuelle Herausforderungen und Risiken müssen von vornherein berücksichtigt werden, um einen personellen Mehrbedarf für Unterstützung und Aufsicht einplanen zu können. Grundsätzlich gilt es, den Gesundheitszustand aller Teilnehmer*innen zu kennen.

6. AUFSICHT UND PERSONENSCHLÜSSEL

Grundsätzlich raten wir davon ab, Nichtschwimmer*innen mit in den Schwimmerbereich zu nehmen – auch nicht mit Schwimmhilfen. Die Auswahl der passenden Schwimmstätte sollte von der Zusammensetzung der zu erwartenden Teilnehmer*innen abhängig gemacht werden.

Der Schwimmverband NRW und die DLRG Nordrhein empfehlen bei Nichtschwimmer*innen – altersunabhängig – einen Betreuungsschlüssel **von mindestens einer rettungsfähigen Person pro 5 Teilnehmer*innen.**

Bei Schwimmer*innen kann es wie folgt gestaffelt werden:

- 4 7 Jahre: min. eine rettungsfähige Person pro 5 Teilnehmer*innen
- 8 10 Jahre: min. eine rettungsfähige Person pro 8 Teilnehmer*innen
- 11 13 Jahre: min. eine rettungsfähige Person pro 12 Teilnehmer*innen
- Ab 14 Jahren: min. eine rettungsfähige Person pro 15 Teilnehmer*innen

Weitere Hilfsaufsichtspersonen werden dringend empfohlen.

Je nach Eigenschaften, Fähig- und Fertigkeiten der Teilnehmer*innen bzw. nach den äußeren Bedingungen kann eine Anpassung des Schlüssels erforderlich sein.

Wie schon erwähnt, wird empfohlen, dass jede Person, die als verantwortliche Aufsicht/Betreuung nach dem o.g. Schlüssel eingesetzt wird, nachweislich entsprechend der Anforderungen rettungsfähig ist. Dies bedeutet, dass bei mehreren Kleingruppen mehrere rettungsfähige Personen anwesend sein sollten. Die Hilfspersonen sind nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

SCHWIMMBÄDER MIT VORHANDENER AUFSICHT (zur Erinnerung: vgl. Tabelle S.9)

Bei Schwimmbädern mit vorhandener Aufsicht (z.B. durch Badpersonal oder Wasserrettungsdienst) empfehlen Schwimmverband NRW und DLRG Nordrhein, dass pro Gruppe, die ins Wasser geht, mindestens eine Aufsichtsperson die Rettungsfähigkeit "im Sinne des Erlasses" nachweisen sollte.

SCHWIMMBAD OHNE BADEAUFSICHT:

Bei einem Schwimmbad OHNE Badeaufsicht empfehlen Schwimmverband NRW und DLRG Nordrhein, dass pro Gruppe, die ins Wasser geht, mindestens eine Aufsichtsperson über die Rettungsfähigkeit entsprechend des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) in Silber verfügt.

OFFENES GEWÄSSER

Wird ein offenes Gewässer (z.B. Badesee oder das Meer) mit vorhandener oder ohne Aufsicht besucht, empfehlen Schwimmverband NRW und DLRG Nordrhein, dass pro Gruppe, die ins Wasser geht, mindestens eine Aufsichtsperson über die Rettungsfähigkeit entsprechend des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) in Silber verfügt.

Voraussetzungen bei den Teilnehmer*innen bei Schwimmbad ohne Badeaufsicht und Offenen Gewässern:

Das Deutsche Schwimmabzeichen (DSA) in Bronze.

Diese Vorausetzungen sollten im Anmeldeverfahren kommuniziert werden. Zugleich kann auch der Hinweis erfolgen, dass das Abzeichen z.B. in öffentlichen Schwimmbädern sowie in Kursen von Schwimmvereinen und DLRG Ortsgruppen vor der Teilnahme gemacht werden kann.

Die allgemeinen Sicherheitsempfehlungen für bestimmte Gewässer wie z.B. "nicht im Rhein baden" sollten grundsätzlich immer eingehalten werden.



SCHUTZK NZEPTE

Bei Sportarten, wie dem Schwimmen, in denen wenig Kleidung getragen wird und zum Teil Körperkontakt notwendig ist, ist das Risiko, dass es zu sexuellen Grenzverletzungen kommen kann, hoch. Täter*innen, die sexualisierte Gewalt ausüben, suchen sich bewusst Einrichtungen, in denen es gute Gelegenheitsstrukturen gibt. Dies sind Verbandliche und Offene Kinder- und

Jugendarbeit alleine schon deswegen, weil sich dort i.d.R. viele Kinder und Jugendliche aufhalten. Umso wichtiger ist es, dass Prävention im Schwimmsport fest verankert wird. Die Implementierung eines Schutzkonzeptes wird dringend empfohlen. Bausteine eines solchen Konzeptes können sein:

VERANKERUNG IN DER SATZUNG

Das Thema "Prävention von sexualisierter Gewalt" sollte in der Satzung des Trägers verankert sein, damit es die nötige Gewichtung erhält.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG/EHRENKODEX

In der Selbstverpflichtungserklärung erklären sich Betreuer*innen bereit, Kinder und Jugendliche in einer wertschätzenden und professionellen Art und Weise zu begleiten. Die Erklärung sollte dabei das unterschiedliche Beziehungsgefüge differenzieren, d.h. die Beziehung zwischen den Mitarbeitenden einer Einrichtung, zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen und unter Kindern und Jugendlichen selbst.

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle Mitarbeitenden legen ein 'erweitertes polizeiliches Führungszeugnis' nach §72a SGB VIII vor.



BESCHWERDEMANAGEMENT

Kindern und Jugendlichen fällt es oft schwer, Kritik an Bezugspersonen zu üben, zu denen sie in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Einführung eines Beschwerdemanagements kann die Hemmschwelle verringern.

PARTIZIPATION

Kinder und Jugendliche können darin bestärkt werden, an der Gestaltung des Vereinslebens partizipativ mitzuwirken. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre eigenen individuellen Grenzen wahrzunehmen und auch nach außen, vor allem gegenüber erwachsenen Autoritätspersonen, zu vertreten.

FORTBILDUNG UND ANSPRECHPERSONEN

Alle erwachsenen Vereinsmitglieder sollten hinsichtlich des Themas "sexualisierte Gewalt" sensibilisiert werden. Idealerweise werden zwei paritätisch besetzte Ansprechpersonen für Präventionsmaßnahmen und den Umgang mit Vermutungen ernannt, an die sich alle im Schwimmsport wenden können.

GRENZEN DISKUTIEREN

Umgang mit Nähe und Distanz sollten im Team diskutiert und in einem Regelwerk festgehalten werden, das für alle Transparenz und Verbindlichkeit hat und sich u.a. in konkreten Verhaltenstipps im Umgang mit Kindern und Jugendlichen niederschlägt.

VERHALTENSTIPPS IM UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

- Die Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen bleibt stets wertschätzend und professionell. Sexistische, abwertende, beleidigende und gewalttätige Äußerungen den Kindern und Jugendlichen gegenüber werden nicht akzeptiert.
- Es wird kein Zwang ausgeübt. Alle Übungen sind freiwillig.
- Die subjektiven Schamgrenzen und die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen sind in jedem Fall zu wahren. Dies gilt z.B. bei Hilfestellungen im Wasser.
- Die Schamgrenze setzen die Kinder und Jugendlichen! Ob mit oder ohne Badekleidung geduscht wird, entscheidet jede*r selbst.
- Umkleiden und Duschen sollten grundsätzlich Kindern und Jugendlichen vorbehalten sein.
- Sofern es notwendige Gründe für das Betreten der Umkleiden und Duschen gibt, geschieht dies nur durch eine gleichgeschlechtliche Person und das Begehen der Räume erfolgt durch Anklopfen, eine vorherige deutliche Mitteilung und erst, wenn sich Kinder/Jugendliche etwas übergezogen haben.
- Das Fotografieren in den Umkleiden ist verboten. In der Schwimmhalle dürfen ohne Einverständnis aller Beteiligten keine Aufnahmen gemacht werden. Hausregeln der Schwimmstätten sind zu beachten.

VERWEISE / LINKSAMMLUNG

Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendschutz NRW e. V.

https://ajs.nrw/



https://nordrhein.dlrg.de/

www.dlrg.de/informieren/regeln/baderegeln

https://www.dlrg.de/informieren/ausbildung/rettungsschwimmabzeichen

Informationen vom Schwimmverband NRW e.V.

https://www.swimpool.de/

https://www.swimpool.de/rettungsfähigkeit

https://www.swimpool.de/infos-und-beratung/praevention-sexualisierter-gewalt.html

Rechtsfragen beim Schwimmen sowie bei Wassersportaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit; Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V., München, 2018

https://evangelische-ferienfreizeiten.de/fileadmin/user_upload/aej/Kinder-_und_Jugend-freizeiten/Rechtsfragen/Aufsichtspflicht/HandOut-BadenWassersport_05-2018_aej__1_.ndf

Informationen der Landesregierung zum Thema Schwimmen (in der Schule)

https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/erlass-sicherheitsfoerderung-im-schulsport/teil-ii/1-bewegen-im-wasser-schwimmen.html#c2191

Rahmenbedingungen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Bereich Wasser; Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, 2015

https://www.ksb-rhein-sieg.de/fileadmin/co_system/rhein-sieg/media/Downloads/Broschueren_fuer_UEL/Rahmenbedingungen-UEL-Wasser_2015-12-08.pdf

> Kinder und Jugendliche auf Reisen- Dossier Kinder und Jugendliche auf Reisen 2/2011; Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Berlin, 2011

https://www.bag-jugendschutz.de/PDF/Dossier-Jugendreisen_web.pdf

Nützliche Zusammenstellungen der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung, Schweiz) zur Unfallprävention im Sport mit Kindern und Jugendlichen

https://www.bfu.ch/de/dossiers/jugend-und-sport#65a0d738-8286-489c-ba73-3f797ae3e658

No.





INFORMATIONS- UND ANMELDEBOGEN

Liebe Eltern,						
wir planen im Rahmen der Maßnahme						
mit den Teilnehmern*innen Schwimmen zu gehen. Damit wir einen super Tag haben, der						
allen positiv in Erinnerung bleibt, gibt es im Vorfeld ein paar Dinge zu organisieren und ab-						
zuklären.						
BITTE DENKEN SIE DARAN, IHREM KIND DAS NOTWENDIGE "EQUIPMENT" EINZUPACKEN						
(z.B. Badekleidung, Handtücher, Sonnenschutz).						
ZIEL DES AUSFLUGS						
O Hallenbad/Freibad O Badesee O Strand/Meer						
O Sonstiges, und zwar:						
DIE WASSERAUFSICHT WIRD GEWÄHRLEISTET DURCH:						
O Qualifizierte Betreuer*innen von uns O Schwimmbadpersonal						
O Wasserrettungsorganisationen O Es ist keine Aufsicht vor Ort						
Nichtschwimmer/innen werden aus Sicherheitsgründen gesondert beaufsichtigt.						
UM DEN BETREUUNGSSCHLÜSSEL BESTIMMEN ZU KÖNNEN, BRAUCHEN WIR EINIGE						
ANGABEN VON IHNEN ZU IHREM KIND:						
Name: Vorname:						
Geburtsdatum:						
O Nein, keine gesundheitlichen Einschränkungen						
O Ja, folgende gesundheitlichen Einschränken liegen vor:						
MEIN KIND HAT FOLGENDE SCHWIMMABZEICHEN*:						
O Keins (kann nicht Schwimmen) O Keins (kann aber Schwimmen)						
O Seepferdchen O Bronze O Silber O Gold						
*bitte einen Nachweis (Kopie) zur Maßnahme mitbringen.						

Zuletzt aufgerufen am 11. 2. 2020



NOTFALLKONTAKT:
Im Falle eines Notfalls, sind wir/ich am Tage des Ausflugs unter der folgender/n Num-
mer/n erreichbar:
ALTERNATIV KÖNNEN SIE DIE FOLGENDE PERSON KONTAKTIEREN:
Name, Vorname:
Telefonnummer:
HIERMIT BESTÄTIGE ICH DIE RICHTIGKEIT DER GEMACHTEN ANGABEN.
HIERMIT BESTATIGE ICH DIE RICHTIGKEIT DER GEMACHTEN ANGABEN.
0 : 0 :
Ort, Datum
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



Rechtliche Hinweise (Disclaimer)

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der LVR übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

Urheberrecht

Alle Inhalte dieses Heftes, das sowohl als Printprodukt als auch als Download zur Verfügung steht, sind urheberschutzrechtlich geschützt. Die Veröffentlichung im World Wide Web oder in sonstigen Diensten des Internet bedeutet noch keine Einverständniserklärung für eine anderweitige Nutzung durch Dritte. Jede vom deutschen Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LVR.

Externe Links

Von den eigenen Inhalten sind Querverweise ("Links") auf die von anderen Anbietern bereitgehaltenen Inhalte zu unterscheiden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird keine Haftung für die Inhalte externer Links übernommen. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.



LVR-Landesjugendamt

